

Die Graphische Presse

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Kupfer-, Noten-, Wachtuch- und Tapetendrucker und verwandte Berufe.

Organ des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen. Publikations-Organ des Deutschen Senefelder-Bundes und der ausserdeutschen Berufs-Vereine.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Ztg.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

M. Obler, Leipzig-Lössnig, Lobstädterstr. 1.
Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 54.
Druck und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz.
Redaktionsschluss: Dienstag.

Insertion.

Für die dreigespaltene Petizelle oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Vereinsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die „Graph. Presse“ wird infolge vergrößerter Auflage von heute ab an alle Senefelder-Bundes-Mitglieder unentgeltlich verabfolgt.

Die ökonomischen Grundlagen des Rechtes.

I.

Mit dem immer weiter ausgreifenden Ausbau der kapitalistischen Gesellschaft, ihrer Klassen und sozialen Schichtungen, gewinnt die Frage nach den rechtlichen Normen, und nach den Erscheinungen des geltenden Rechtes im allgemeinen, auch für die Arbeiter eine immer grössere Bedeutung. Handelt es sich doch bei der so wichtigen Frage des Arbeitsvertrages zunächst schon um einen Gegenstand des allgemeinen Rechtes, wo das Gesetz regelnd in den Interessengegensatz eingreift, der sich naturnotwendig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entwickelt. Die Jurisprudenz gestaltet sich also hier in einer gewissen Richtung, zu einer Art sozialer Technik, deren unablässige Weiterentwicklung nach Ansicht aller modernen Rechtsgelehrten, die eigentliche und vornehmste Aufgabe unserer ganzen öffentlichen und privaten Rechtspflege sein muss.

Es ist nun heute für jeden, der im praktischen Leben steht, speziell aber für den Arbeiter, eine auffallende Erscheinung, dass der Widerspruch, der in der bürgerlichen Gesellschaft überall herrscht, nirgends so klar zutage tritt, als wie das bisweilen zwischen den juristischen Rechtsnormen und dem allgemeinen Rechtsempfinden geschieht. Wenigstens begegnet man heute der Auffassung speziell in den unteren Volksschichten sehr häufig, man bedürfe, um Recht und Unrecht zu unterscheiden, keineswegs des Studiums von Gesetzen, da man in einer gegebenen Lage schon selbst wisse, was man zu tun und zu unterlassen habe. Und dennoch ist hier der berühmte gesunde Menschenverstand nur ein sehr unverlässlicher Pfadsucher, da die Rechtsnorm sehr häufig eine wesentlich andere ist, als man sich von seinem ethischen Empfinden einreden lässt. Das trifft speziell im weitesten Sinne auf dem Gebiete unseres Arbeiterrechtes zu. Seinem ganzen Wesen und seinem Gehalte nach ist dieser wichtige Teil unseres Rechtsbestandes, soweit er den gesamten Komplex der Arbeiterschutzbestimmungen und die Regelung des Vertragsverhältnisses umfasst, streng sozialer Natur, da hier der ökonomische Charakter vor allem als der rechtsbildende Faktor ohne Schwierigkeit nachzuweisen ist. Denn solange die ursprüngliche innere wirtschaftliche Abgeschlossenheit des Feudalstaates keinerlei komplizierte Industrieverhältnisse kannte, war auch der Arbeiter vollständig als vogelfrei dem kapitalistischen Herrschaftsinteresse untergeordnet. Ganz abgesehen davon, dass das Gegenseitigkeitsverhältnis, in

welchem der Verkäufer der Arbeitskraft zu deren Nutzniesser stand, der rechtlich geregelten Grundlage entbehrte, sind die uns aus der gesamten Kulturgeschichte überlieferten Koalitionsverbote mit ihren drakonischen Strafbestimmungen wie wir sie noch im 13. und 14. Jahrhundert in England vorfinden, dokumentarische Belege für den Rechtszustand der damaligen Zeit, der erst mit dem allmählichen Wachsen des industriellen Proletariats und der sich damit notwendig vermehrenden sozialen Konflikte eine Umbildung erfuhr, die mehr oder minder parallel mit der Neugestaltung der ökonomischen Gesellschaftsstruktur verlief. Noch im Jahre 1834 wurden in Dorchester sechs Arbeiter deshalb mit 7 Jahren Deportation bestraft, weil sie zur Bekräftigung des gemeinsamen Handelns sich gegenseitig einen Eid geleistet hatten. Und im selben Jahre gingen die seitens der Regierung von Industrien und Nationalökonomern abverlangten Gutachten dahin, dass man zwar die Koalitionsfreiheit anerkennen, wohl aber mit strengen Strafen »alle Versuche oder Aufforderungen, Subskriptionen und Aufforderungen zu Verbindungen« belegen müsse, die darauf hinausgingen, die Prinzipale zu bedrohen, Streikbrecher zu überreden oder selbst bloss Arbeiter zu überreden, der Union beizutreten. »Wir empfehlen«, heisst es in den Gutachten, »dass Aufforderungen an irgend eine Person, einer Koalition beizutreten, auch zu gleichen Zwecken Geld beizusteuern, auf Grund summarischer Ueberführung mit einer kurzen, sagen wir zwei Monat nicht überschreitenden Gefängnisstrafe bestraft werden«.

Während nun in England die letzten Reste aller dieser Verbote in den Jahren 1871—75 beseitigt wurden, erhielt Deutschland seine gesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit mit der Einführung der Gewerbeordnung im Jahre 1869, wodurch die Tatsache zugestanden werden musste, dass ein freier Arbeitsvertrag nur dann möglich sei, wenn jeder der Vertrag schliessenden Teile den Abschluss eines solchen ebensogut unterlassen kann, wenn es ihm beliebt. Da das dem Arbeiter aber infolge seiner Mittellosigkeit nicht möglich ist, bedarf er eben der Koalition, der Vereinbarung, die Arbeit einzustellen, sobald ihm die Bedingungen, zu denen der Verkauf der Arbeitskraft erfolgt, nicht mehr konvenieren. Dieses Recht hat der Gesetzgeber im § 152 der Gewerbeordnung zugestanden, ganz einfach, weil es die friedliche Entwicklung des drängenden industriellen Lebens erforderte, dass eine annehmbare Grundlage für ein gegenseitliches Nebeneinander statuiert werde. Allein die neue Rechtslage als Ergebnis einfacher sozialer Notwendigkeiten kann zugleich über eine gewisse recht bescheidene Grenze nicht hinaus; das Gesetz versagt den Verabredungen den gesetzlichen Schutz, den es sonst im bürgerlichen Leben geschehenen Verabredungen zubilligt, indem es diesen den Charakter

von Verträgen verleiht. So steht also ein soziales Vertragsrecht lediglich auf einer moralischen Grundlage und es hängt alles vom Takt- und Ehrgefühl des Arbeiters ab, ob solche Verträge auch gehalten werden oder nicht. Auf diese juristische Anomalie hat schon Lujo Brentano hingewiesen und sehr treffend dazu bemerkt: »Nun wäre es weit gefehlt, darin eine besondere Auszeichnung der Arbeiterklasse zu erblicken, dass der Gesetzgeber von ihnen etwa erwarte, dass Verträge, welche, wenn von Angehörigen anderer Gesellschaftsklassen über andere als Lohnfragen abgeschlossen, rechtlich geschützt sind, von ihnen auch ohne solchen Schutz gehalten würden. Im Gegenteil, der Gesetzgeber versagt den Lohnverabredungen den gesetzlichen Schutz, es ist, als ob er nicht wünsche, dass sie gehalten würden; versagt er doch den Arbeitern sogar jene gesellschaftlichen Mittel, deren sich die übrigen Gesellschaftsklassen bedienen, um die Innehaltung von Versprechen zu erzielen.« Unter den »gesellschaftlichen Mitteln«, mit denen hier die Einhaltung von Versprechen zu erzielen ist, versteht man selbstverständlich, die Verrufserklärung und die moralische Einwirkung auf den, der sich eines Verrates an den Arbeiterinteressen schuldig macht. Wollte man aber gerade hier die Rechtslage, wie sie in Deutschland besteht, eingehend beleuchten, so müsste man Bücher mit Tatsachen und Illustrationen allein füllen. Ausser der Verfallsperiode, die England vor der Zeit der Inaugurierung der Koalitionsfreiheit durchmachte, ist nicht gleich das Mittel der Verrufserklärung und der Behelligung der Streikbrecher irgendwie so verpönt gewesen, als in dem als Land der Sozialreform gepriesenen Deutschland. Auch auf diese Erscheinung weist Brentano treffend hin, wenn er sagt:

»In der ganzen Welt gilt Derjenige, der ein Versprechen nicht hält, als ein Schuft und überall im bürgerlichen Leben denkt man gewerfend von dem, der aus egoistischen Motiven die Interessen seiner Kameraden opfert. Dementsprechend gilt es auch unter den Arbeitern als etwas unehrenhaftes, wenn ein Kamerad zum Streikbrecher wird. Unser Strafgesetz kennt nun keine Strafen wegen Ehrverletzung sofern sie keine Beleidigung enthält oder die etwa darin enthaltene beleidigende Aeusserung wahr ist; nach § 153 der Gewerbeordnung aber, wird derjenige, der einen andern durch Ehrverletzung zu bestimmen sucht, an Lohnverabredungen teilzunehmen, oder zu hindern sucht davon zurückzutreten, unter Umständen mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.«

Ganz abgesehen davon, dass eine derartige Rechtsauffassung im krassen Widerspruch mit dem ethischen Empfinden der Arbeiterschaft steht, handelt es sich hier um einen von der allgemeinen Rechtsnorm abweichenden Entscheidungsnorm. Das Gesetz selbst verbietet, um nur ein naheliegendes Beispiel anzu-

führen, das Streikposten stehen nicht, während — wie gerade wieder die Verordnung des Dortmunder Oberpräsidenten in letzter Zeit beweist, — in der Gesetzeshandhabung eine zumeist andere Regel Platz greift. Zwischen dem allgemeinen Rechtsempfinden und dem Rechte als Rechtsnorm und als Entscheidungsnorm, besteht also zuweilen ein klaffender Widerspruch, der uns geradezu mit zwingender Logik auf die soziologischen Wurzeln aller Jurisprudenz hinführt. Die Gründe dafür werden wir in einem Schlussartikel noch auseinandersetzen.

Ein feiner Plan.

Pfingsten, das liebliche Fest, wird, weil es in die schönste Jahreszeit fällt, vielfach von den Arbeitern, die sonst in bedrückender Enge leben, benutzt, um Ausflüge in die nähere oder weitere Umgebung ihres Wohnortes, zu Reisen in die Heimat, zuweilen auch zu Reisen in entferntere Gegenden, die sich durch landschaftliche Schönheiten auszeichnen, mit Vorliebe benutzt. Wer möchte es dem Arbeiter, der sich unter Auferlegung von Opfern eine kleine Summe zusammengespart, verargen, wenn er die schönste Jahreszeit benutzt, um einmal in die sächsische Schweiz, das Erzgebirge, den Harz, den Rhein oder andere Naturschönheiten mit ihren abwechslungsreichen Szenerien kennen zu lernen. Zu solchen — Extravaganzen — gehört allerdings nicht nur Geld, sondern auch Zeit. Einsichtsvolle Unternehmer, allerdings nur wenige, geben ihren Arbeitern zu geeigneter Zeit bei Fortzahlung des Lohnes einen kurzen, immerhin einige Tage währenden Urlaub; andere finden es begreiflich, dass dem Arbeiter wenigstens zum Pfingstfest ein dritter Tag Urlaub gewährt wird; es gibt aber auch Unternehmer, die sich selbst zwar nicht als Bummelant betrachten, wenn sie monatelang zur Stärkung ihrer angegriffenen Gesundheit in die Ferien gehen, den Arbeiter aber ohne weiteres als Bummelanten ansehen, der sich erdreistet, ohne seinen Herrn zu fragen, einen dritten Pfingstfeiertag zu »bummeln«.

Noch gravierender ist aber die Tatsache, dass man selbst denen, die um Urlaub vorher nachsuchen, ihr Vorhaben damit verleiden will, dass man bei Gewährung des Urlaubs, die ihnen gesetzlich zustehende Bezahlung des vorhergehenden Feiertags illusorisch, machen will.

In einer kürzlich getroffenen Abmachung zwischen Prinzipalen und Gehilfen heisst es unter

Feiertage:

Alle gesetzlichen sowie die vom Geschäft angeordneten Feiertage sind den im Wochenlohn arbeitenden Gehilfen zu bezahlen.

Der Anspruch auf Bezahlung der vorhergehenden Feiertage erlischt, wenn ein Gehilfe an einem auf einen Feiertag folgenden Arbeitstag »ohne Urlaub« fehlt.

Bei Beratung dieses Paragraphen wurde Gehilfenseitig besonders erwähnt, dass es doch eine Härte wäre, wenn man den Arbeiter, der einmal im Jahre einen bescheidenen Genuss darin sucht, mit Zuhilfenahme eines dritten Ruhetages, eine grössere Tour zu unternehmen, damit strafen wollte, dass man den vorhergehenden Feiertag, der sonst bezahlt werden müsste, nicht bezahlt. Prinzipalseitig wurde sofort betont, dass solche Härte nicht beabsichtigt sei und um deswillen wurden die Worte »ohne Urlaub«, die vorher nicht in dem Paragraphen standen, eingeschoben.

Aus einer Notiz einer für den kleinen Kreis der Vorarbeiter einer Fabrik bestimmten Zeitung ersehen wir, dass das bekannte Unternehmer A. B. C. nicht das letzte ist, was auf diesem Gebiete ausgetüftelt werden konnte.

Wer um Urlaub nachsucht, bekommt vielleicht solchen, aber der vorhergehende Feiertag wird nicht bezahlt. Wem der Urlaub verweigert wird, (wird für die Folge wohl Regel werden) muss auf einen bescheidenen Genuss verzichten. Wer sich dennoch solchen Genuss verschafft, hat eventuell die Nichtwiedereinstellung zu erwarten. Ob im letzteren Falle noch von einem

Genuss die Rede sein kann, muss füglich bezweifelt werden.

Die bezeichnete Notiz lautet:

Wenn sich jemand aus irgend einer Abtheilung in der Fabrik einen Urlaub für den 3. Feiertag erbittet, so ist er darauf aufmerksam zu machen, dass er dann den 2. Feiertag nicht bezahlt erhalten kann. Auf diese Folgen verwiesen, wird manchen abhalten, auf seine Kosten Urlaub zu nehmen. Bleibt jemand unentschuldig weg und er will erst Mittwoch anfangen, so bleibt zu erwägen, ob es geraten erscheint, ihn überhaupt anfangen zu lassen. Die erste Konferenz nach den Feiertagen bietet die beste Gelegenheit zu einer Aussprache hierüber. Der grösste Fehler und gegen die Geschäftsinteressen wäre es, wenn ein solcher Bummelant den 2. Feiertag bezahlt erhielte.

Es ist selbstverständlich, dass Gehilfenseitig nicht verfehlt werden wird, diese Notiz an zuständiger Stelle zur Begutachtung vorzulegen.

Beachtenswertes aus Leipzig.

Die Bewegung, die hier in Leipzig zum Abschluss des Tarifes führte, hat wohl manchem Geschäftsinhaber veranlasst, Betrachtungen über die Ziele der Organisation anzustellen. So auch die Firma Eckert & Pflug, Leipzig. In dieser Anstalt, die bei der Kollegenschaft, besonders Merkantillithographen, in gutem Rufe steht, ist der jetzige Vertrauensmann der Leipziger Lithographen seit 4 Jahren beschäftigt. Dieser war nun in letzter Zeit gezwungen, sich im Interesse der Kollegenschaft und des Berufes einige Stunden, auch einen halben Tag, wie bei den Tarifverhandlungen, beurlauben zu lassen. Auch die Delegation zur Generalversammlung kam hinzu und die Firma sah sich veranlasst, diesem Mann zu kündigen. Als Grund wurde angegeben: die Arbeiten werden zu teuer. Es ist dies unbegreiflich, da bis jetzt demselben in keiner Weise Vorhaltungen dieser Art gemacht und auch auf Befragen keine Berechnungen vorgelegt worden sind.

Wir betrachten diese Massregelung als eine Begleiterscheinung der ganzen Leipziger Bewegung, werden diesen Fall aber, der ja nicht der einzige bleiben wird, registrieren und bei passender Gelegenheit verwenden.

Bei dieser Gelegenheit muss auch die Firma Kühn & Richter, Leipzig-Schleussig, Seumestr., erwähnt werden und zwar, weil keine Woche vergeht, wo nicht 1—2 Anfragen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen in dieser Firma kommen. Die Kollegen können daraus ersehen, dass hier ein starker Wechsel stattfindet. Beschäftigt wird zur Zeit 1 Lithograph und 1 Lehrling. Die Arbeitszeit ist 9 Stunden.

Wer also glaubt, hier eine halbwegs dauernde Stellung zu finden, der irrt sich und lasse die Offerten der Firma unbeachtet. Das Agitations-Komitee der Lithogr. Leipzigs. I. A: Alex. Czech.

Bekanntmachungen.

Zur Beachtung!

Bei jedem Stellungswechsel sind vorher bei der zuständigen Ortsverwaltung Erkundigungen einzuziehen. Die Ortsverwaltung antwortet mit vorgedruckten Karten und hat die Antwort sofort zu geschehen; etwaige Klagen nach dieser Richtung bitten wir uns sofort mitzuteilen. Ohne Vorlegung einer solchen Antwortkarte wird keine Unterstützung gezahlt. — Adressen-Verzeichnisse vom 10. Februar sind von den Verwaltungen zu beziehen. Der Vorstand.

ACHTUNG!

Die Kollegen von Nürnberg, Fürth und Schwabach stehen in der Tarifbewegung. Es wird als bestimmt vorausgesetzt, dass die Kollegen an allen Orten wissen, was sie angesichts einer solchen Bewegung zu tun haben.

Jeder Uebertretung dieses Hinweises wird mit den statutarischen Massnahmen begegnet. Die Ortsverwaltungen werden dringend gebeten,

die reisenden Kollegen entsprechend zu unterrichten.

Zur Lohnbewegung.

Zwischen der Firma Grünbaum-Cassel und Kollegen Sillier wurde vereinbart:

1. Ab 1. Juni d. J. ist die Arbeitszeit der Lithographen statt 9, 8 1/2 Stunden pro Tag.

2. Ab 1. Juni werden für Lithographen und Steindruckler 25% Zuschlag für Ueberstunden gezahlt.

3. Ein Arbeiterratsausschuss wird eingesetzt, welcher an einer Neugestaltung der Fabrik-Ordnung mit arbeitet.

4. In der Arbeits-Ordnung wird der § 616 des B. G.-B. nach dem Leipziger Tarif anerkannt.

5. Mit dem Arbeiterratsausschuss sollen Vereinbarungen wegen Abschaffung der Markenkontrolle getroffen werden.

6. Soll eine Regelung der Strafgeelder beim Zuspätkommen getroffen werden und eine Einschränkung der Strafgeelder Platz greifen.

In der Firma existiert für Steindruckler 9 1/2-stündige Arbeitszeit, (selbige ist vor einiger Zeit verkürzt) ebenso findet Feiertagsbezahlung statt.

Mit der Firma ist ausserdem vereinbart, dass eventl. wiederkehrende Differenzen nur mit der Firma und dem Zentralvorstand geregelt werden.

Die in No. 13 angekündigten Differenzen sind damit erledigt.

In Aachen stehen die Lithographen und Steindruckler in einer allgemeinen Bewegung und ist Zuzug nach dort fernzuhalten.

Die Lithographen, Steindruckler und Buchdrucker der Firma Keppler haben ihre Forderungen eingereicht. Zuzug strengstens fernhalten.

Hanau In Firma Brüning ist nach stattgefundener Verhandlung die tarifliche Lehrlingskala sowie als Minimallohn im ersten Gehilfenjahr 18 und im 2. Gehilfenjahr 20 Mk. bewilligt.

Solingen. In Firma W. Stöpfgehoff drohen Differenzen auszubrechen. Zuzug fernhalten.

Gross-Steinheim. Die Firma Illert & Ewald verkürzte die Arbeitszeit von 54 1/2 auf 53 Stunden wöchentlich.

In Zeitz, Firma Krotoschin wird zwischen der Geschäftsleitung und dem Bezirksvorsitzenden Obier vereinbart: Ab 1. Oktober 1905.

1. Arbeitszeit für Lithographen 8 1/2, bisher 9 Stunden, 2. für Steindruckler 9, bisher 9 1/2 Std., 3. 25% Zuschlag für Ueberstunden, bisher 20%, 4. Einschränkung der regelmässigen Ueberstunden, 5. Einschränkung der Hausarbeit, 6. Abschaffung der Tantiemearbeit.

Es wurde von der Direktion auf eine dahinzielende Anfrage erklärt, dass infolge der vor 2 1/2 Jahren vorgenommenen Arbeitszeitverkürzung, weder Quantität noch Qualität der Produktion zurückgegangen sei.

Hamburg. In Firma Moritz Dreissig sind ernste Differenzen ausgebrochen. Die Firma ist gesperrt.

Achtung! Köln. In der Firma Heinrich Witte, Lith. Anstalt, drohen ernste Differenzen auszubrechen. Zuzug ist streng fernzuhalten und wollen alle Kollegen des graphischen Gewerbes im eigenen Interesse vor Stellungannahme unbedingt Erkundigungen einziehen.

Niederbieber a. Rh. In der Blechwarenfabrik Aubach Hermann Buchholz drohen ernste Differenzen auszubrechen.

Achtung Chemigraphen!

In den Firmen Thedrau & Kraushaar und Himmel, Berlin, drohen wegen nicht Anerkennung des Tarifs Differenzen auszubrechen. Die beiden Firmen sind zu meiden.

Die Verwaltung Berlin II.

Schweden! Infolge Abgang des Vertrauensmannes sind alle Korrespondenzen bis auf weiteres zu richten an

G. Nilsson, Malmö, Södra-Promenaden 5.

Gesperrt die Firmen:

Berlin, Graphische Gesellschaft.
Düsseldorf: Firma Zimmermann, früher Zimmermann & Co.

